

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 13. Januar 1936

Nr. 6

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brautweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 *Pf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Pf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 10. Januar 1936. . . . S. 31

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 10. Januar 1936

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —
(87. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen über die vorläufige Anwendung einer fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 1) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung ist mit Wirkung vom 15. Januar 1936 an im Warenverzeichnis zum Zolltarif in den Stichworten »Blasinstrumente« Abs. 1 (Saxophone) und »Tonwerkzeuge« Ziffer 1 Abs. 1 (Saxophone) in der Zollsatzspalte jeweils anzufügen »v 500«.

Berlin, den 10. Januar 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Jahr

Z 1401 — 389 II

* * *

Aus dem gleichen Anlaß ist in dem

Gebrauchszolltarif

(93. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tarifstelle 942 Abs. 1 Unterabs. 1 (Saxophone) in der Zollsatzspalte anzufügen »v 500«.

